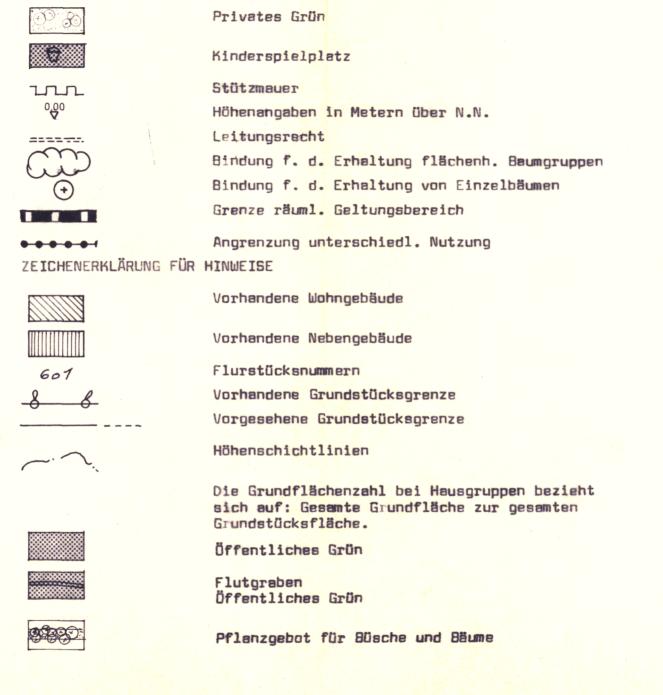
Meneuauradeu: 1m 21uus	3 14 Baunvu.			
Geh-, Fahr- u. im Plan Leitungsrecht: recht z	eingetragene Fläc ugunsten der Gemei	chen sind mit Geh-, Fahr inde belastet.	- u. Leitungs-	
Stellplätze: im öffe 0,3 zu	ntlichen Bereich s 1 Wo8 einzuhalten.	sind Stellplätze im Verh	ältnis	
SATZUNG: Der von der Fa. Mauss, E	rlencon	prominitate Belguingen	on No. 79 a	
2. Anderung – wird auf Der Bebauungsplan Nr. 32	gestellt. besteht aus dem F	erarbeitete Bebauungsplanblatt und dem Textei	1.	rg"-
Der Bebauungsplan Nr. 32 rechtsverbindlich.	wird mit der Beka	anntmachung nach § 12 88	au G	
Herzogenaurach, den	75181	Stadt Herzogenaurach		
1 C		1. Bürgermeister	• • •	
VERFAHRENSHINWEISE: Die Beteiligung der Bürg	er an der Bauleitp	lanung nach § 2 a Abs. 2	2 8BauG entflel auf-	
grund des Stadtratsbesch. Der E ntwurf des 2. Änder	ingaplanes zum Beb	auungsplan Nr. 32 "Vieh	triebbero"	
wurde mit Begründung dem öffentlich ausgelegt.	16 § 2 a Abs. 6 BB	lauG vom	nis .10Q41979	
Hezzogenaurach, den	23.1.81	Stadt Herzogenaurach		
Siegel		1. Bürgermeister	•••	· 4"
Die Stadt Herzogenaurach den Bebauungsplan Nr. 32	gem. § 10 BBauG a	des Stadtrates vom . 24. ls Satzung beschlossen.	10. 1979	•
derzogenaurach, den	23.1.81	Stadt Herzogenaurach		
Siegel		1. Bürgermeister	•	
The state of the s	The state of the s			
Des Landretsamt Erlangen-	-Höchstadt hat den	Bebauungsplan mitSchrei	lben vom	
les landrateant Enlances	URahadada bara		٩	·
Des Landratsamt Erlangen- ichreiben vom 15.0.20. Nrt der Delegationsverordnung Gesetz- und Verordnungsb	Town Lar Agem. § 11	Bundesbaugesetz 1.V.m.	BAYERVE	
löchstadt, den 23.12. 1	980 1.0.	Landratsamt Erlangen -	löchstadt a. d. Alsch	
ie Stadt Herzogenaurach r. 32 gemäß § 12 88auG i ffentlich bekanntgegeben	m Amtsblatt Nr.	ng des Bebauungsplanes vom 22.1.81.		
erzogenaurach, den?	3.1.81	Stadt Herzogenaurach		p = 0
		1. Bürgermeister	,	
The state of the s		reconstruction of the company of the		

WR	Reines Wohngebiet § 3 Ba	auNVO	
	Zahl der Vollgeschosse		
II	zam der vollgeschosse		
II(A)	Halbgeschossig versetzter Typ mit Satteldach		
I+IS=II(B)	Eingeschossiger Typ mit Sockel- geschossnutzung, mit Satteldach		
0,4	Grundflächenzahl		
0,8	Geschoßflächenzahl		
0	Offene Bauweise		
	Nur Hausgruppen zulässig		
<u> </u>	Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig		
(b)	Festsetzungen f. Garagen. Unterkel- lerung zulässig, der freiliegende Teil des Sockelgeschosses ist schwarz zu streichen, sowie die Türen und Fensterrahmen.		
N 4	Daumahint		
Nutzungsschablone	Baugebiet	Zahl d. Vollgeschosse	
Nutzungsschabione	Grundflächenzahl	Zahl d. Vollgeschosse Geschoßflächenzahl	
Nutzungsschabione			
Nutzungsschabione	Grundflächenzahl Dachform Höchstzahl der Wohne:	Geschoßflächenzahl Bauweise	
	Grundflächenzahl Dachform Höchstzahl der Wohne: Baulinie	Geschoßflächenzahl Bauweise	
	Grundflächenzahl Dachform Höchstzahl der Wohne: Baulinie Baugrenze	Geschoßflächenzahl Bauweise inheiten	
Nutzungsschabibne	Grundflächenzahl Dachform Höchstzahl der Wohne: Baulinie Baugrenze Stellung baulicher Anla	Geschoßflächenzahl Beuweise inheiten gen – Firstrichtung	
	Grundflächenzahl Dachform Höchstzahl der Wohne: Baulinie Baugrenze	Geschoßflächenzahl Beuweise inheiten gen – Firstrichtung	
GA]	Grundflächenzahl Dachform Höchstzahl der Wohne: Baulinie Baugrenze Stellung baulicher Anla	Geschoßflächenzahl Beuweise inheiten gen – Firstrichtung	
	Grundflächenzahl Dachform Höchstzahl der Wohne: Baulinie Baugrenze Stellung baulicher Anla Richtung der Hauptgebäu	Geschoßflächenzahl Beuweise inheiten gen – Firstrichtung	
	Grundflächenzahl Dachform Höchstzahl der Wohne: Baulinie Baugrenze Stellung baulicher Anla Richtung der Hauptgebäu Garagen	Geschoßflächenzahl Bauweise inheiten gen – Firstrichtung de – Außenwände	
	Grundflächenzahl Dachform Höchstzahl der Wohne: Baulinie Baugrenze Stellung baulicher Anla Richtung der Hauptgebäu Garagen Gemeinschaftsgaragen	Geschoßflächenzahl Bauweise inheiten gen – Firstrichtung de – Außenwände	
	Grundflächenzahl Dachform Höchstzahl der Wohne: Baulinie Baugrenze Stellung baulicher Anla Richtung der Hauptgebäu Garagen Gemeinschaftsgaragen Private Stellplätze Sichtfelder von Bebauun	Geschoßflächenzahl Bauweise inheiten gen – Firstrichtung de – Außenwände	
	Grundflächenzahl Dachform Höchstzahl der Wohne: Baulinie Baugrenze Stellung baulicher Anla Richtung der Hauptgebäu Garagen Gemeinschaftsgaragen Private Stellplätze Sichtfelder von Bebauun Grundstücke	Geschoßflächenzahl Bauweise inheiten gen – Firstrichtung de – Außenwände	
	Grundflächenzahl Dachform Höchstzahl der Wohne: Baulinie Baugrenze Stellung baulicher Anla Richtung der Hauptgebäu Garagen Gemeinschaftsgaragen Private Stellplätze Sichtfelder von Bebauun Grundstücke Öffentliche Straße	Geschoßflächenzahl Bauweise inheiten gen – Firstrichtung de – Außenwände	
	Grundflächenzahl Dachform Höchstzahl der Wohne: Baulinie Baugrenze Stellung baulicher Anla Richtung der Hauptgebäu Garagen Gemeinschaftsgaragen Private Stellplätze Sichtfelder von Bebauun Grundstücke Öffentliche Straße	Geschoßflächenzahl Bauweise inheiten gen – Firstrichtung de – Außenwände	
	Grundflächenzahl Dachform Höchstzahl der Wohne: Baulinie Baugrenze Stellung baulicher Anla Richtung der Hauptgebäu Garagen Gemeinschaftsgaragen Private Stellplätze Sichtfelder von Bebauun Grundstücke Öffentliche Straße Öffentlicher Gehweg Privater Gehweg	Geschoßflächenzahl Bauweise inheiten gen – Firstrichtung de – Außenwände	

Privates Grün



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung.

Reines Baugebiet:

Das Bauland wird als reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO festgesetzt.

Abstandsflächen: sind entsprechend Art. 6 und 7 Bay80 einzuhalten.

Bauweise: es gilt die offene Bauweise gemäß 22 Abs. 2 BauNVD.

Stellung der baulichen Anlagen:

Die im Plan eingetragene Firstrichtung sowie die Richtung der Haupt-Gebäudeaußenwände sind zwingend einzuhalten.

Sichtfelder:

Innerhalb der Sichtfelder dürfen auf dem Baugrundstück keinerlei Hochbauten errichtet, keinerlei Anpflanzungen vorgenommen sowie Zäune, Stapel, Haufen oder sonstige Gegenstände angebracht werden, wenn diese eine größere Höhe als 1 m über Fahrbahnniveau erreichen.

Bei der Ermittlung der Sichtfelder wurde von folgenden km/Std. ausgegangen, Ringstraße 40 km/Std. Stichstraße 30 km/Std.

Dachform:

Bei Wohngebäuden Sattel- bezw. Walmdach müssen Einzelgruppenhäuser gleichbleibende Dachneigungen haben. Dachneigung 28° – 38°. Bei Garagen Flachdach 0 – 3° Dachneigung.

Dachaufbauten: nicht zulässig.

Dachausbau: zulässig.

Dachdeckung: Ziegel - dunkelbraun - schwarz.

Kniestock:

nicht zulässig.

Antennen:

pro Wohngebäude 1 Antenne zulässig.

Höhenfestlegung: Fußboden Hanggegenseite darf max. 1,30 über Höhenkote Fußweg - Straße liegen.

Spielplätze:

für 6 - 12 jährige Kinder werden von der Gemeinde nach DIN 18034 erstellt. Die Erstellungs- und Unterhaltskosten gehen zu Lesten der Gemeinde.

Garagen:

Stehen Garagen nebeneinander auf der Grenze, sind sie in gleicher Gebäudehöhe und mit gleicher Dachneigung und gleichem Gesimsdetail zu bauen. Auf den im Plan festgesetzten Flächen für Garagen können in Verbindung mit den Garagen auch Nebengebäude errichtet werden, wenn ein einheitlicher Baukörper entsteht. Dies gilt in Verbindung mit Art. 7 Abs. 5 Bay80.
Siehe auch "b" der Festsetzungen.

Einfriedungen:

Entlang öffentl. Verkehrsfläche nicht höher als 1,20 einschl. Sockelhöhe. Sockel Beton, Zäune durchgehend ohne Pfeiler, Zaummaterial Holz. An seitl. Grenzen Drahtzäune bis 1.20.

Stützmauer:

Nicht höher als 2 m, wenn höher notwendig, versetzte 2. Stützmauer, Material einheitlich.

Nebenanlagen: im Sinne § 14 BauNVO.

Geh-, Fahr- u. im Plan eingetragene Flächen sind mit Geh-, Fahr- u. Leitungs-Leitungsrecht: recht zugunsten der Gemeinde belastet.

Stellplätze: im öffentlichen Bereich sind Stellplätze im Verhältnis
0,3 zu 1 WoB einzuhalten.

SATZUNG: